

Feuerwehr/Zivilschutz nach 1995

Autor(en): **Leuenberger, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **44 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-368902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feuerwehr/Zivilschutz nach 1995

Mit der Zivilschutzreform 95 wurde unter anderem angestrebt, Doppelpurigkeiten im operationellen und personellen Bereich zu beseitigen. Um dieser richtigen Massnahme gerecht zu werden, sind Feuerwehrangehörige zugunsten der Feuerwehren vom Zivilschutzdienst zu befreien. Diese Befreiung wurde gekoppelt mit dem Recht, dass Dienstleistungen im Rahmen der Feuerwehr bei der Reduktion des Wehrpflichtersatzes voll angerechnet werden können. Dies ist recht so.

Landauf, landab leisten in jeder Gemeinde Bürgerinnen und Bürger in Kaderpositionen ihren Zivilschutzdienst. Seit dem 1.1.1995 wird von den Chefs Zivilschutzorganisationen und ihren Stäben sowie von sogenannten Ersteinsatzelementen erwartet bzw. verlangt, dass sie Planung, Alarmierung und Ausbildung auf einen möglichen Ernstfalleinsatz im Katastrophenfall ausrichten. Einzelne Einsatzelemente müssen nach einer, andere nach sechs und weitere nach vierundzwanzig Stunden aufbietbar sein. Dies ist recht so.

Wie sieht nun die Kehrseite der Reformmedaille aus bzw. was ist dann nicht recht?

Nicht recht ist, dass diese Reform von den Feuerwehren nicht gleich erwidert wird. So ist es sehr störend, dass Kaderleute des Zivilschutzes, seien die nun haupt- oder nebenamtlich tätig, nicht von der Pflicht, Feuerwehrdienst zu leisten, befreit sind und somit auch keine Feuerwehrsteuer zu bezahlen haben. Der Chef ZSO zum Beispiel hat seine ZSO zu führen und nicht Feuerwehrdienst zu leisten, um eben die unerwünschten Doppelpurigkeiten zu vermeiden. Man soll mir jetzt nicht kommen, dies sei alleinige Angelegenheit der Kantone und Gemeinden, dort seien die Verantwortlichen tätig, welche die entsprechenden Gesetze und Reglemente anpassen können. Der Anstoss muss von den Feuerwehrverantwortlichen kommen. Und dies ist in den allermeisten Kantonen und Gemeinden nicht erfolgt. Der Schweizerische Feuerwehrverband ist jetzt gefragt. Eine entsprechende Empfehlung an die Mitglieder ist nach 2 1/2 Jahren «Reform» überfällig.

Auch hier gilt: Nicht nur nehmen, sondern auch geben.

*Bruno Leuenberger
Chef Zivilschutz Basel-Stadt*

Das AC-Laboratorium Spiez soll als Vertrauenslabor der OPCW dienen

Chemiewaffen- übereinkommen in Kraft

zvg. Am 29. April dieses Jahres ist das Chemiewaffenübereinkommen in Kraft getreten. Dieses verbietet die Entwicklung, Produktion, Lagerung und Anwendung jeder Art von chemischen Waffen. Verschiedene Experten des AC-Laboratoriums Spiez haben an der Ausarbeitung der Verifikationsmethoden mitgewirkt. Es soll Vertrauenslabor der internationalen Organisation OPCW werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden verschiedene Anläufe unternommen, um das Genfer Protokoll von 1925 zu erweitern, welches «die Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg» verbietet. Aus diesen Bemühungen resultierte schliesslich 1972 das Biologie- waffen-Übereinkommen. 1980 wurde dann an der Genfer Abrüstungskonferenz eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich ausschliesslich mit der Ausarbeitung eines Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) befasste.

1984 präsentierte der damalige US-Vizepräsident – und nachmalige Präsident – Bush einen Vorschlag zu einem Text für ein Chemiewaffen-Übereinkommen, das eine Vernichtung sämtlicher Chemiewaffen (CW) vorsah, ebenso wie ein vollständiges Verbot sämtlicher chemiewaffenbezogener Aktivitäten (Forschung, Produktion, Handel usw.). Im Text wurde auch eine Inspektion dieser Vernichtung vorgesehen sowie die Verifikation von bestimmten Anlagen, welche Vorläufersubstanzen herstellen. Im weiteren wurde erstmals eine «Challenge Inspection», eine Verdachtsinspektion, postuliert, das heisst dass bei Verdacht eine Inspektion stattfinden soll, «anytime, anywhere, with no right of refusal» (zu jeder Zeit, irgendwo, ohne Recht, diese abzulehnen).

Dieser Text wurde zu einem sogenannten «Rolling-Text», der in den Verhandlungen weiterentwickelt wurde. Der bereinigte Vertrag wurde im August 1992 mit Zustimmung aller Beteiligten verabschiedet und an die UN-Vollversammlung überwiesen. Am 13./14. Januar 1993 wurde das Übereinkommen von 130 Staaten, darunter auch die Schweiz, unterzeichnet. Unter- dessen ist die Zahl der Unterzeichner- staaten auf 165 angewachsen. Die weni-

gen Nichtunterzeichner sind unter anderem Ägypten, Irak, Jordanien, Libyen, Syrien, Nordkorea und Serbien/Montenegro.

Am 6. Mai 1997 begann in Den Haag mit Beteiligung der 87 Staaten, die zurzeit das Abkommen ratifiziert haben, die erste Vertragsstaatenkonferenz; die schweizerische Delegation wurde von Staatssekretär Kellenberger geleitet.

Von den beiden grossen Chemiewaffen- staaten hat die USA, mit noch etwa 30 000 t Chemiewaffenvorräten, den Vertrag in letzter Minute noch ratifiziert. Russland, das die grössten Vorräte besitzt, nämlich etwa 40 000 t, hat dies leider verpasst, hat aber angekündigt, dass es bis im Herbst auch soweit sein sollte. Russland hat vor allem finanzielle Probleme, da die Vernichtung dieser Munitionsvorräte einige Milliarden Franken kosten wird, und es kaum möglich sein wird, ohne finanzielle Hilfe aus dem Westen diese Arbeit in Angriff zu nehmen.

Zurzeit ist in Den Haag eine neue internationale Organisation im Aufbau, die den Zweck hat, die Einhaltung des Vertrags zu überwachen, analog der IAEA in Wien zur Überwachung des Atomsperrvertrags. Diese neue Organisation OPCW, «Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons», wird im Endausbau etwa 400 Mitarbeiter umfassen, worunter 200 Inspektoren. Auch aus der Schweiz sind zurzeit zwei zukünftige Inspektoren dieser Organisation in Ausbildung.

Das CWÜ beinhaltet im wesentlichen folgendes:

- Jede Art von Tätigkeit mit Chemiewaffen, sei es Entwicklung, Produktion, Lagerung, usw. oder Anwendung, Mithilfe und Unterstützung, ist verboten. Die Verwendung von Tränengas als Kampfmittel ist ebenfalls verboten, und es wird explizit erwähnt, dass Herbizide nicht als Kampfmittel verwendet werden dürfen.
- Bis zum 29. Mai 1997 muss jeder Staat seine Chemiewaffen und seine Produktionsanlagen für solche Waffen melden und anschliessend innerhalb von zehn Jahren vernichten. Diese Deklaration wird von Inspektoren der OPCW überprüft und die Vernichtung überwacht.
- Die Produktion gewisser giftiger Substanzen muss ebenfalls gemeldet werden und wird durch OPCW-Inspektoren stichprobenartig überprüft. Zu diesem Zweck wurden Listen geschaffen, in denen diese Substanzen aufgeführt sind. (Diese Chemikalien werden für industrielle oder medizinische Anwendungen oder zu Forschungszwecken produziert oder verwendet, könnten aber auch zur Her-